Die Untersagung des Baugewerbebetriebs.

Von Dr. Hans Lieske in Leipzig.

Es ist eine stattliche Reihe von Jahren her, seit gesetzlicher Befugnis nach unzuverlässige Bauunternehmer und Bauleiter dadurch gestraft werden dürfen, daß man ihnen einfach die Fortführung ihres Betriebes verbietet. Bekanntlich soll jenes Gesetz vornehmlich dem seinerzeit besonders aus den Kreisen der Baugewerbetreibenden selber so dringlich geäußerten Wunsch nach Einführung eines Befähigungsnachweises gerecht werden. Ein allgemeiner, die Forderung nach dem Befähigungsnachweise rechtfertigender Rückgang der Leistungen des Baugewerbes wurde zwar seinerzeit ausdrücklich von den gesetzgebenden Körperschaften in Abrede gestellt und daher der Nachweis der beruflichen Befähigung nicht eingeführt. Die unzuverlässigen Baufachleute aber sollten eben dadurch zu tüchtiger und gewissenhafter Arbeit angehalten werden, daß man ihnen andernfalls mit der Schließung ihres Betriebes drohte. Damit ging man gewissermaßen noch einen Schritt über das gewünschte Ziel hinaus. Denn zurzeit schützt ja nicht einmal die bestandene Prüfung und das dabei errungene Diplom über die theoretische Vorbildung gegen die Beschuldigung der mangelnden Zuverlässigkeit und die damit verbundene Verurteilung, die Berufsausübung einfach einzustellen. Vielmehr sind geprüfte Fachleute, also beispielsweise die Diplomingenieure, lediglich gegen den Vorwurf ungenügender fachlicher Fähigkeiten gefeit. Zeigen sie sich aber in sonstiger Weise nicht zuverlässig, so trifft sie die Schwere des Gesetzes in dem Zwange, ihren Beruf aufzugeben, genau so wie jeden anderen Ungeprüften. Die außerordentliche Härte der Strafe, die der wirtschaftlichen Existenzvernichtung gleichkommt, sowie die Tatsache, daß dieses Damoklesschwert ausnahmslos über jedem Baufachmanne schwebt, sei er nun Ingenieur oder einfacher Bauschlosser, verpflichten aber zu einem steten, aufmerksamen Verfolgen der Leitsätze, die die Oberverwaltungsgerichtsbarkeit bei Fragen der Untersagung prägt. Und zwar wird das Interesse an der Gesetzesauslegung genährt und gemehrt einmal schon durch den Hinblick auf die immerhin verhältnismäßig recht stattliche Zahl der Urteile, welche die Unzuverlässigkeit Baugewerbetreibender erörtert. Dann aber erscheint ein wachsames Verfolgen jener Gerichtssprüche auch um deswillen sehr angebracht, weil die Beobachtung zeigt, auf welch schwankem Boden selbst die Richter bei der Deutung der grundlegenden Begriffe arbeiten, so daß die in gleicher Sache beschäftigten Instanzen oftmals die abweichendsten Auffassungen bekunden.

Woher sollen aber bei derartiger Uneinigkeit der richterlichen Meinungen die Baufachleute ein scharf umrissenes Bild von dieser für sie doch so hochbedeutsamen Rechtsangelegenheit bekommen?

Eine kurze, geordnete Kundgabe der grundlegenden Sätze aus der jüngst verkündeten oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung mag die nötige Klarheit hierüber fördern helfen.

1. Auf welchen Personenkreis erstreckt sich das Recht zur Untersagung des Gewerbebetriebes?
2. Welche Grundsätze gelten bei der Beurteilung
   a) der technischen,
   b) der moralischen,
   c) der finanziellen Unzuverlässigkeit?
3. Welchen Einfluß hat die Anstellung genügend zuverlässiger Vertreter auf die Untersagungsbefugnis der Behörde?
4. Welchen Einfluß hat der Geschäftsübergang auf die Ehefrau bei der Zuverlässigkeitsfrage?
5. Muß mit der Untersagung des Gewerbes als Unternehmer auch grundsätzlich das Verbot der Bauleitertätigkeit ausgesprochen werden?

1. Der bedrohte Personenkreis.

Daß das Gesetz an sich nicht zwischen Hoch- und Tiefbauten unterscheidet, ergibt schon sein Wortlaut, der schlechthin den Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter zu untersagen gestattet. Im übrigen spricht für den mangelnden Unterschied zwischen Hoch- und Tiefbau auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes eine unzweideutige Sprache. Wurde doch bei den Verhandlungen ausdrücklich festgestellt, daß ebenfalls die getroffen werden, die Wasser-, Kanal-, Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbauten ausführen oder leiten.

Unter den einzelnen Baugewerben aber werden im Gesetze aufgeführt die Maurer, Zimmerer und Steinmetzen; jedoch zählen beispielsweise auch darunter die Werkleute (Installateure) für Heizung, Wasser, Gas, Elektrizität usw.[1]

Ein „Kultur-Ingenieur, Vermessungs- und Tiefbautechnisches Bureau" versuchte unlängst seiner Verurteilung durch die Behauptung zu entgehen, auf ihn fände das Gesetz überhaupt keine Anwendung.

Das Oberverwaltungsgericht entschied aber unter dem Hinweis darauf gegenteilig, daß nach dem Kommissionsbericht auch die Personen getroffen werden, die, wie der Beklagte, Wasser-, Kanal- und Straßenbauten ausführen oder leiten.

2a. Die technische Unzuverlässigkeit.

Hier sei zunächst wiederholt betont, daß lediglich ihrethalber nicht belangt werden kann, wer das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder ihr gleichstehenden baugewerklichen Fachschule besitzt oder Diplomingenieur ist.[2]

Mit Recht sagte man sich von solchen Leuten, daß sie sich die nötige theoretische Ausbildung für die gewöhnlichen Arbeiten ihres Gewerbes erworben haben. Personen ohne diese Eigenschaft werden bei der Beurteilung der Zuverlässigkeitsfrage aber ziemlich scharf angefaßt. Das erfuhr kürzlich ein „Kultur-Ingenieur", der die Ausführung eines Sielanschlusses des Hauses X.-Straße 187 in St. übernommen hatte. Hinsichtlich dieser Arbeit ergab die Beweisaufnahme, daß der Beklagte die besondere Beschaffenheit des Erdreichs ungenügend berücksichtigt und die Baugrube so mangelhaft ausgesteift hatte, daß Verkehrsstörungen und die Gefährdung des in der Baugrube beschäftigten Arbeiters zu befürchten waren. In einem anderen klagbaren Falle sagte ihm der Zeuge zwar gute, sachgemäße Ausführung der übertragenen Dränagearbeiten nach. Trotzdem wurde dem Beklagten gegenüber die Untersagung seines Betriebes auch wegen technischer Unzuverlässigkeit ausgesprochen, weil er bei anderer Gelegenheit erwiesener-

[1] Vgl. Gewerbeordnung von Landmann, 5. Aufl., II. Teil, S. 932.

[2] Gesetz vom 7. Januar 1907, Artikel 2.

maßen anläßlich ihm aufgetragener Vermessungen von Gütern grobe Fehler begangen und u. a. veraltete Karten achtlos abgepaust hatte.

Bedeutungsreich ist an diesem Falle, daß das Oberverwaltungsgericht sonach zur Bekräftigung des Beweises technischer Unzuverlässigkeit auch Tatsachen verwertet, bei denen es sich, wie eben bei Vermessungen, nicht um Bauten handelt.[3]

2 b. Die moralische Unzuverlässigkeit.

Hier steht vorerst allgemein fest, daß moralische Unzuverlässigkeit auch bei den erwähnten geprüften Fachleuten verlangt wird. Freilich darf man solche und die dafür nötige Verbürgung sinngemäß lediglich mit Bezug auf das Baugewerbe fordern und das davon unabhängige Privatleben gewiß nicht durchwühlen. Moralisch mangelhaft und deshalb zum Bauunternehmer und Bauleiter unfähig nennen die Rechtsbegründungen dagegen in erster Linie den, der gewohnheitsmäßig leichtfertige Verpflichtungen gegenüber Bauhandwerkern und -arbeitern eingeht, denen nachzukommen er gar nicht gewillt ist.[4] Diese Auffassung aber ist in Gerichtsurteilen des öfteren praktisch unterstrichen worden und ihr hinzugefügt, daß als auf moralischem Gebiete liegende Untersagungsgründe solche gelten, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende seine Kunden oder seine Arbeiter durch betrügerische Geschäftskniffe oder Leichtsinn schädigen werde.

2 c. Die wirtschaftliche Unzuverlässigkeit.

Sie bildet begreiflicherweise den häufigsten Angelpunkt des Streits in der Zuverlässigkeitsfrage. Es sind darum nach dieser Hinsicht die beachtenswertesten Auffassungen der Gerichte zu verzeichnen. Wir erkennen daran dankbar die zeitweilig recht nötige lobenswerte Zurückhaltung der Oberverwaltungsgerichte im Vergleich zu manchem hierin allzu forschen und darum ein wenig absonderlichen Spruche der Vorinstanz. Offenbar ist sich das Oberverwaltungsgericht der Schwere der Entscheidung, die einem mitten im Erwerbsleben stehenden Menschen die Erlaubnis (Konzession) zur Berufstätigkeit abschneidet, vor allen anderen wohl bewußt.

So kam das Oberverwaltungsgericht einer Bauunternehmerin zu Hilfe, die eine die Betriebseinstellung verfügende Entscheidung des Bezirksausschusses, ausgesprochen wegen angeblicher finanzieller Unzuverlässigkeit, bekämpfte. Dabei erklärte der oberste preuß. Verwaltungsgerichtshof, die Tatsache allein, daß die Klägerin nur ein Vermögen von einigen Tausend Mark besitze und in das Geschäft zu stecken in der Lage sei, genüge nicht als Beweis ihrer Unzuverlässigkeit für diesen Gewerbebetrieb. Hätte doch die Klägerin ausführlich und unwiderlegt dargetan, in welcher Weise sie das Geschäft betreibe, und daß und weshalb unter den vorliegenden Umständen eine Gefährdung der mit ihr in Geschäftsverbindung tretenden Lieferer, Handwerker und Arbeiter ausgeschlossen sei.[5]

Von hoher grundsätzlicher Wesentlichkeit ist schließlich besonders die Antwort auf die Frage nach dem Einflusse des Konkurses bei den Erörterungen über die Zuverlässigkeit. Läßt also die Tatsache, in Konkurs geraten zu sein, einfach den Schluß zu, ein Baufachmann sei nun zur Ausübung seines Berufs nicht mehr sattsam zuverlässig? Mit Recht setzt das Oberverwaltungsgericht hinter diese Frage als Antwort ein entschiedenes „Nein", damit die anderslautenden Gerichtssprüche abfällig beurteilend. Unter Umständen kann das Bild, das der besondere Fall ergibt, allerdings zu der Überzeugung führen, daß der Gemeinschuldner angesichts seines zum Konkurse führenden Verhaltens fürder als Bauunternehmer oder Bauleiter ganz ungeeignet erscheint. Nur darf der Konkurs eben nicht grundsätzlich und ohne Rücksichtnahme auf die besonderen Merkmale des Falles ein solch vernichtendes Urteil heraufbeschwören. Einzig aus der Tatsache des Konkurses eines Baugewerbetreibenden darf eine Unzuverlässigkeit jedesfalls nicht abgeleitet werden.[6] Das Oberverwaltungsgericht hat das jüngst wieder durch eine Entscheidung bekräftigt, der die Anstellung eines Sohnes der Beklagten zugrunde lag, welcher in den Jahren 1901—1911 das Baugewerbe betrieben hatte und 1911 in Konkurs geraten war, der mangels Masse nicht hatte durchgeführt werden können. 1912 hatte der Sohn den Offenbarungseid geleistet. Im Jahre 1911 hatte die Beklagte in D. einen Baugewerbebetrieb errichtet und ihren Sohn als Geschäftsführer darin eingesetzt. Sich auch darauf stützend, hat der Bezirksausschuß dahin erkannt, daß der Beklagten der Gewerbebetrieb als Bauunternehmerin zu untersagen sei. Das Oberverwaltungsgericht aber hat die dagegen eingelegte Berufung für begründet erklärt, da die Beklagte die Umstände, die den Konkurs ihres Sohnes veranlaßt haben, in unbestrittener Schilderung dargelegt habe, nach dieser Sachdarstellung aber dem Schlusse vom Konkurse des Sohnes auf seine sittliche oder finanzielle Unzuverlässigkeit jede Grundlage fehle.[7]

(Schluß folgt.)

[3] Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. Februar 1914.

[4] Vgl. Motive zu Artikel b am.

[5] Vgl. Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. Februar 1914.

[6] Diesen Standpunkt begründet ausführlich die Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts, „Sammlung", Bd. 54, S. 380.

[7] Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. Februar 1914.

Das Krematorium zu Dresden.

Architekt, Baudirektor Prof. Fritz Schumacher in Hamburg

(Abbildungen auf Blatt 129/130, 133/134, 137/138.)

Schluß zu Nr. 67.

Bei der bisher allgemein üblichen Erdbestattung waren die religiöse Trauerfeier und die Verbringung der irdischen Überreste des Menschen zur dauernden Ruhestätte eine sowohl zeitlich wie örtlich zusammenfallende Handlung. Anders ist es bei der neuzeitigen Bestattung, die den Bau von Krematorien erfordert. Hier folgt der Trauerfeier die Einäscherung der Leiche und unabhängig von beiden die Unterbringung der Asche an der letzten Ruhestätte. Es liegt nahe, diese Stätte in allernächster Umgebung des Krematoriums selbst zu bereiten. Damit wird dieser „Verbrennungsanstalt" das heute oft noch peinlich Berührende schon wesentlich genommen und das Krematorium selbst zu geweihter Stätte.

Die Gelegenheit zur Aufstellung von Aschenurnen bietet sich im Gebäude des Krematoriums selbst, in Flügelanbauten, in besonderen Gebäuden und auf dem das Krematorium umgebenden Gelände. So entstehen Urnenhallen, Kolumbarien und Urnenfriedhöfe. Der Aufstellung in Urnenhallen stellen sich mancherlei Schwierigkeiten entgegen, auch wird eine künstlerisch einwand-

freie Lösung selten erzielt. Das freie Nebeneinanderstellen der Urnen in einem Raume läßt keine Stimmung aufkommen. Diese Räume sehen den Ausstellungsräumen großer Warenhäuser oft verzweifelt ähnlich. Man hat auch das Gefühl, daß hier von einer letzten Ruhestätte keine Rede sein kann, da doch jedes größere Reinmachen eine Umstellung der Urnen erfordert. Selbst das Aufstellen der einzelnen Urnen in Wandnischen, wodurch eine unruhevolle Auflösung der ganzen Wandfläche erzeugt wird, befriedigt selten, weder in künstlerischer Hinsicht, noch läßt diese dichte Neben- und Übereinanderstellung von Urnen eine Sammlung zur Andacht zu, die dem Gedenken des Dahingeschiedenen gewidmet sein soll.

Diese Schwierigkeiten brachten es mit sich, daß man mit der Zeit der Beisetzung der Aschenreste auf dem Friedhofsgelände den Vorzug gab. Diese Erdbeisetzung der Asche bereitet der Schaffung künstlerisch durchgebildeter gärtnerischer Anlagen, die geeignet sind, auf das menschliche Gemüt einen tiefen Eindruck auszuüben, keinerlei Schwierigkeiten. Es können an der Friedhofsmauer entlang Wandgrabstellen, und, wo sie angebracht, Grabstellen durch die Anpflanzung regelmäßiger Hecken, Hügelgräber oder Waldgrabstellen, ganz wie bei der bisher üblichen Erdbestattung, geschaffen werden und dadurch auch auf dem Gelände des Krematoriums die Friedhofskunst und mit ihr die Grabmalkunst in neuzeitigem Sinne gefördert werden.

Die oben geschilderten Schwierigkeiten, die sich der massenweisen freien Aufstellung von Aschenurnen in Hallen und in Wandnischen der Außenwände des Krematoriums entgegenstellen, schließen es aber nicht aus, Aschenurnen in geringerer Zahl an bevorzugter Stätte für dauernd aufzustellen. Neben den Plätzen für die Urnen der Bemittelten, für die außergewöhnlich hohe Gebühren zu zahlen wären, könnten besondere Ehrenplätze für die Aufstellung der Aschenurnen von Männern und Frauen, die sich in ihrem Leben im Dienste der Allgemeinheit besonders aufopfernd betätigt haben, so auch für gefallene Krieger, geschaffen werden.

Auch bei dem Dresdener Krematorium wurde bezüglich der Schaffung von Gelegenheiten zur Beisetzung von Aschenurnen im Sinne der vorstehenden Erwägungen verfahren. Das Gelände dieses Friedhofes setzt sich aus dichten Kiefernbeständen und Rasenflächen zusammen. Diese Eigenart des Geländes war bestimmend für die Anordnung der Grabstellen bzw. für die der Urnenplätze. An der Grenze des Geländes sind gegen den Nachbarwald Wandgrabstellen vorgesehen, wohingegen beim Abschluß gegen die Straße eine Aufstellung von Urnen in regelmäßigen Heckenanpflanzungen gedacht ist. Diese Art der Urnenaufstellung ist auch auf dem halben Wege von der Zufahrt zum Krematorium beiderseits des Wasserbeckens angeordnet. Im übrigen sollen die Urnen nicht überall sichtbar stehen. Bei billigen Grabstellen soll vielmehr dahin gestrebt werden, daß die Asche in der Erde beigesetzt wird. Die äußere Gestaltung und Schmückung der Gräber würde dieselbe wie bei der Erdbestattung sein. Es ist selbstverständlich, daß gerade hier dahin gestrebt wird, daß eine einheitliche künstlerische Wirkung des Ganzen gewahrt bleibt.

Die Flächen des Urnenhofes sollen nur für größere Erbbegräbnisse abgegeben werden. Zur Sicherung der einheitlichen künstlerischen Wirkung unterliegen die hier aufzustellenden Grabmäler dem Urteil eines hierfür eingesetzten Kunstausschusses.

Das Dresdener Krematorium wird, trotzdem es eins der ersten größeren deutschen Anlagen ist, für lange Zeit vorbildlich für diese Bauaufgaben sein. Schumachers Krematorium ist kein Bauwerk, das seine Eigenart einer zeitlichen Strömung verdankt und nach einem Jahrzehnt „unmodern" wird. Diese Schumachersche Bauweise, die sich aus der Zweckbestimmung der Anlage, der Eigenart der zur Verwendung gekommenen Baustoffe und angewandten Konstruktionen ergibt, wird immer „modern" bleiben, ob es sich um den Bau eines Krematoriums oder die Aufführung eines anderen Bauwerkes handelt. L. Str.

Verschiedenes.

Baumarkt.

Westpreußische Bautätigkeit im Juli/August. Der Beschäftigungsgrad auf dem Baumarkt der Provinz hat sich im Berichtsmonat nicht merklich verändert. Die private Baulust war äußerst gering. Hinzugekommen sind einige kommunale Bauten, die hauptsächlich der Kriegswinterwirtschaft dienen sollen. Der Mangel an Arbeitskräften hielt weiter im bisherigen Maßstabe an. Auf dem Lande lebte die Bautätigkeit etwas auf, da hier besonders landwirtschaftliche Ergänzungsbauten für die Unterbringung der Ernte geschaffen werden mußten. Vornehmlich wurde an Scheunen, Schuppen und auch winterfesten Viehställen gearbeitet. In Danzig ist gegenwärtig auf dem Holm eine neue Fabrikanlage im Entstehen begriffen. Durch den Umbau der Stahl- und Walzwerke soll eine größere Futtermittelfabrik gewonnen werden. Ein größerer Neubau ist hier bereits im Entstehen begriffen, weitere Baulichkeiten werden demnächst folgen. Zwischen Weichsel und der Hafenbauwerft wird gegenwärtig an umfangreichen Uferbefestigungen gearbeitet. Die Kaiserliche Werft hat wieder einige Neubauten herausgebracht, mit deren Errichtung in den nächsten Tagen begonnen wird. Auch die Königl. Eisenbahndirektion hat dieser Tage einige Arbeiten vergeben. Die genossenschaftlichen Wohnhausbauten auf dem Troyl nähern sich gegenwärtig ihrer Fertigstellung. Fünf neue Häuser mit Kleinwohnungen sind an der Straße nach Weichselmünde entstanden. Sämtliche Häuser besitzen Vorgärten, überhängende Dächer, Balkone, Loggien, Erker. Der Rohbau ist soweit fertiggestellt, daß nunmehr mit den Innenarbeiten begonnen werden kann. Die erste Häuserserie der Baugenosenschaft enthält hundert Kleinwohnungen. Die zweite Häuserserie befindet sich gegenwärtig in Vorbereitung. Es ist noch nicht zu übersehen, ob mit dem Neubau dieser Häuserserie noch in diesem Jahre begonnen werden kann. Trotz der Fertigstellung zahlreicher kleiner Wohnungen durch Genossenschaftsbau hält die Kleinwohnungsnot in der Stadt weiter an, so daß sich die Stadtverwaltung zu außerordentlichen Maßnahmen gezwungen sieht, um Kleinwohnungsräume zu schaffen. Die Stadt läßt gegenwärtig zwei größere städtische Schuppen zu Wohnbaracken umbauen und das städtische Armenhaus derart instandsetzen, daß es für Wohnzwecke in erweitertem Umfange in Benutzung genommen werden kann. Es ist wahrscheinlich, daß die Kleinwohnungsfrage in nächster Zeit noch brennender wird. Nach dem Kriege wird ein reger Kleinwohnungsbau einsetzen müssen, um die entsprechende Anzahl Wohnungen zu schaffen, die benötigt wird. Die Stadtverwaltung hat in letzter Zeit weitere Aufträge an das Baugewerbe erteilt, und zwar kommt gegenwärtig

in Krakau bei Danzig eine größere städtische Milchwirtschaft zur Einrichtung. In der näheren Umgebung von Danzig wird ein zweites städtisches Dampftorfwerk erbaut, dessen Herstellungskosten auf 150 000 ℳ veranschlagt werden. Die übrigen von uns bereits früher erwähnten, vornehmlich industriellen Bauten haben in letzter Zeit erhebliche Fortschritte gemacht. In Marienburg ist in erster Linie die geplante Erweiterung der städtischen Gasanstalt nennenswert. Es handelt sich um einen bedeutenden Erweiterungs und Verbesserungsbau. Die Stadtverwaltung beabsichtigt dieserhalb eine Anleihe von einer Million Mark aufzunehmen. Die Wiederherstellungs-Arbeiten an der Marienburg haben eine Unterbrechung erfahren, dagegen wird an der inneren Ausgestaltung der Räume gearbeitet. In Ließau, im Kreise Marienburg, wird die Errichtung einer evangelischen Kapelle geplant. Baugrund und Mittel zum Aufbau sind bereits vorhanden, doch ist es fraglich, ob die behördliche Baugenehmigung erteilt wird. In Pr.-Stargard wird an einigen industriellen Bauten gearbeitet. An die bereits im Vorjahre ausgebaute Ostdeutsche Holzschuh- und Pantoffelfabrik werden neue Erweiterungsbauten gefügt. In der Stadt werden dann noch einige weitere kleinere Bauarbeiten sichtbar. In Graudenz ist die Kleinwohnungsnot außerordentlich fühlbar geworden, doch ist wenig Aussicht vorhanden, daß während des Krieges Wohnhausbauten zur Errichtung kommen werden. Nach dem Kriege ist hier mit einem stärkeren Einsetzen der Wohnungsbautätigkeit zu rechnen. Im Bezirk Riesenburg gehen die Hochbauten der Eisenbahnstrecke Miswalde — Riesenburg ihrer Vollendung entgegen. Es handelt sich um eine Anzahl neuer Bahnhofsbauten. In Krojanke werden nach dem Kriege einige städtische Baulichkeiten zur Errichtung kommen. Die hierfür erforderlichen Mittel wurden bereits jetzt zur Verfügung gestellt. Im Kreise Dt.-Krone kommen eine Anzahl landwirtschaftlicher Bauten in Betracht. In Thorn hat die Kreisverwaltung einige Aufträge herausgebracht. An kleineren städtischen Anlagen wird gegenwärtig gearbeitet. Ferner kommen noch einige industrielle Neubauten in Frage. In Elbing wird an den kriegsindustriellen Bauten der Industriefirmen Schichau und Kommick gearbeitet. Die Firma Schichau trifft gegenwärtig durch Ankauf von Grundstücken Vorkehrungen für die Einrichtung von Arbeiterwohnhäusern in der Nähe der Schichauwerft. Über den Elbingfluß wird eine Notbrücke gebaut. Später wird dann eine feste Straßenbrücke zur Herstellung kommen. Während die alte abgebrannte Brücke im Zuge der Brückenstraße stand, soll die neue feste Straßenbrücke weiter südlich, im Zuge der Kalkscheunstraße, angelegt werden. Das westpreußische Tiefbaugewerbe ist hauptsächlich in Ostpreußen und den besetzten Gebieten tätig. In der Provinz selbst kommen nur wenig Tiefbauten in Frage. Sr.

Handelsteil.

Holz.

Wichtige Bestimmungen für den Holzabtransport aus Ostdeutschland. Für den gesamten Holzhandel, der gesägte Hölzer aus dem Osten bezieht, ist eine neue Verordnung der Kgl. Eisenbahndirektion in Danzig von außerordentlicher Wichtigkeit. Danach ist zur Entlastung der Eisenbahnen auf Ersparnis von Wagenraum die Bestimmung, die sofort in Wirksamkeit tritt, getroffen worden, daß Holzsendungen von den Stationen der Strecken Konitz—Neustettin, Lippusch—Konitz—Laskowitz, Czersk—Laskowitz, Pr.-Stargard—Skurz, Tuchel—Konitz, Czersk—Schmentau, Pr.-Stargard—Konitz—Flatow, Schmentau—Terespol nach Groß-Berlin und den Orten an der Elbe nicht mehr auf direktem Wege befördert werden dürfen. Diese Sendungen gehen vielmehr nach Danzig-Neufahrwasser, wo sie von der Eisenbahnverwaltung, ohne daß eine Frachterhöhung eintritt, in Schiffe eingeladen und auf diesem Wege an die Bestimmungsplätze befördert werden. Für die Holzindustrie ist diese Bestimmung wesentlich. Sie wird zu einer Verzögerung der Holzverladungen führen.

Vom Holzmarkt. Wie im letzten Berichte (Nr. 65 der „Ostd. Bau-Ztg.") vermutet, hat sich schon jetzt herausgestellt, daß auch die in Nr. 61 der „Ostd. Bau-Ztg." erwähnten Vorschriften über die Rohholzbelieferung in Preußen allein nicht genügen, um den Bedarf des Feldheeres an den erforderlichen Schnittmaterialien zu sichern. Es soll deshalb außerdem der Lieferungszwang in der Weise eingeführt werden, daß jeder Erzeuger von Schnittmaterial aus Nadelholz einen bestimmten Teil desselben der Intendantur seines Korpsbezirks zur Verfügung zu stellen hat. Die betreffende Verordnung dürfte schon in kürzester Zeit veröffentlicht werden, und wenn dann ihr Wortlaut vorliegt, wird eher als jetzt ein Urteil über die Nützlichkeit dieser neuen Maßnahme möglich sein. Zugleich hiermit sind neue Richtpreise, mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. J., für Holz zur Belieferung des Feldheeres aufgestellt worden, und zwar, zum allgemeinen Befremden aller daran interessierten Licierantenkreise, mit teils mehr, teils weniger ermäßigten Preisen gegen die bisher in Geltung gewesenen. Der Kaufmann bietet bessere Preise, wenn er zu den früheren Preisen die Ware nicht mehr oder nicht in den benötigten Mengen heranschaffen kann; die Intendanturen machen es umgekehrt und wollen anscheinend durch den Lieferungszwang für die niedrigeren Preise, die sie jetzt gewähren, entschädigen. Schon die nächsten Monate werden ja zeigen, ob das der richtige Weg ist oder nicht. Die Erwartung, daß die Herabsetzung der Richtpreise der Schnittmaterialien für Heereszwecke automatisch auch billigere Rundholzpreise nach sich ziehen wird, dürfte sich bald als irrig erweisen; denn das wenige Material, das den Mühlen zur freien Verfügung bleiben wird, muß unbedingt eine weitere Preissteigerung erfahren, und wer Rundholz zu verkaufen hat, wird den Preis dafür nur nach den hohen Materialpreisen, die im freien Handel gezahlt werden, berechnen und nicht etwa nach den niedrigeren Richtpreisen der Korpsintendanten. sl.

Eisen.

Die Verhandlungen der Stabeisenwerke zur Bildung eines Inlandsverbandes haben nun doch insofern Erfolg gehabt, als mit Ausnahme der Sächsischen Gußstahlwerke alle bisher noch abseitsstehenden Stabeisenwerke den Verbandsvertrag nachträglich unterschrieben haben. Mit den Sächsischen Gußstahlwerken, die bezüglich der Behandlung ihres Qualitätsmaterials Sonderforderungen stellen, werde in einer Kommission weiter beraten. Eine Einigung sei angesichts der geringen Bedeutung der Differenzpunkte sehr wahrscheinlich, so daß mit dem Inkrafttreten des Stabeisenverbandes am 1. September gerechnet werden könne.

Inhalt.

Die Untersagung des Baugewerbebetriebs. — Das Krematorium zu Dresden. — Verschiedenes.

Abbildungen.*

Blatt 137—138. Architekt Baudirektor Prof. Fritz Schumacher in Hamburg. Das Krematorium.

* Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauwerken und wiedergegebenen Plänen unzulässig.

Verantwortlicher Arch. Prof. A. Just, Breslau, und Baurat Prof. M. Preuß (z. Zt. im Felde). — Verlag Paul Steinke, Breslau, Sandstr. 10